

# **BGer 8C\_6/2011 vom 16. März 2011**

Bundesgericht, 2011-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_6\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_6_2011)

FR: TF 8C\_6/2011 du 16 mars 2011

IT: TF 8C\_6/2011 del 16 marzo 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der eingereichten Neuanschuldung und des geltend gemachten Leistungsanspruchs massgebenden Bestimmungen und Grundsätze, einschliesslich der dazu ergangenen Rechtsprechung, zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz gelangte, wie schon die Verwaltung, nach umfassender Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere der vom Versicherten eingereichten Berichte des Schmerzzentrums Y. \_\_\_\_\_ vom 3. Dezember 2008, 9. Februar und 7. Mai 2010 sowie des Rheumatologen Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 14. Mai 2010, zum Ergebnis, dass sich der Gesundheitszustand seit der letzten auf einer materiellen Prüfung des Leistungsanspruchs beruhenden Verfügung vom 16. Juli 2008 und den bis zu jenem Zeitpunkt eingeholten ärztlichen Berichten, namentlich des Gutachtens des Instituts X. \_\_\_\_\_ vom 30. Oktober 2007, nicht in invalidenversicherungsrechtlich relevanter Weise verschlechtert habe. Es bestehe daher weder Anspruch auf berufliche Massnahmen noch auf eine Invalidenrente.

### **E. 3.2**

Den gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhobenen Einwänden kann nichts entnommen werden, was die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts als offensichtlich unrichtig oder unvollständig erscheinen lässt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sei den vorhandenen Schmerzen nicht hinreichend Rechnung getragen worden, ist festzuhalten, dass zur Bestimmung des verbliebenen Leistungsvermögens auf die objektiv feststellbare funktionelle Beeinträchtigung und nicht auf subjektive Schmerzangaben abzustellen ist. Die Vorinstanz ist daher nicht in Willkür verfallen, wenn sie in Würdigung der Berichte des Schmerzzentrums Y. \_\_\_\_\_ davon ausging, für die geltend gemachte Schmerzzunahme bei praktisch gleich bleibender Diagnose sei kein medizinisches Korrelat aufgezeigt worden, weshalb von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand auszugehen sei.

#### **E. 4**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt. Weil sie von Anfang an aussichtslos war, ist eine der gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG für die beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass diesem Begehren nicht entsprochen werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.